

Verstehen *intr.* — von Kuxen: im Retardat verstehen (s. Retardat): *Verstandene Theile*. H. 322.^a 435.^b

Verstempeln *tr.* — mit Stempeln (s. Stempel) unterstützen, verwahren: Richter 2., 511.

Verstollen *tr.* — durch einen Stollen lösen (s. d.): *Da man die gebirge, oder ebnen nit wol verstollen kan, helt er [der Bergmann] das wasser mit wasserknechten, oder hengt seine künste, pumpen*. M. 64.^a *So haben die alten Bergkleut hohe gebirg abgeteuft vnd verstöllet*. 141.^b *Keine Fristen, absonderlich im verstolten Felde zu verschreiben gestatten*. Sch. 1., 25.

Verstreben *tr.* — mittels Streben (s. Strebe) verwahren, unterstützen: Bergm. Taschenb. 3., 118.; 4., 63. Z. 5., 121. Serlo 2., 295. 297.

*Ob wir auch zimmern und verstreben,
der Druck zersprengt die schwachen Schweben,
schon rühret sich der Alte Mann
und rollt an unsern Bau heran.*

Knappschaftliche Bergfreude. Festgedicht in den Essener Allg. Politischen Nachrichten vom December 1851.

Verstreichen *tr.* — verschmieren (s. d.): *Venam, qua parte abundat metallo, luto oblinire, das ertz vorstreichen*. Agricola Ind. 38.^b v. Scheuchenstuel 254. Märe v. Feldbauer 469.

Verstrossen *tr.* — Strossen (s. Strosse) anlegen; auch mittels Strossenbaues (s. Bau) abbauen, gewinnen: *Jeder Steiger . . soll . . sich mit Abteufen, Auffahren, Verstrossen, Verschrämen, Zuführen, Auslängen, Uebersichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre nach verhalten*. Bair. BO. 48. W. 361. *Verstrost Feld, darinnen viel Strossen nach einander gehauen*. Sch. 2., 103. H. 388.^b

Verstufen *tr.* — 1.) zur Bezeichnung eines Punktes von besonderer Wichtigkeit in der Grube daselbst eine Stufe (s. d. 2.) in das Gestein oder die Zimmerung einhauen (vergl. vererbstufen): *Verstufen; gewisse Gemercke ins Gestein hauen, wie weit ein Ort oder Stollen getrieben*. Sch. 2., 103. H. 389.^a *Auch sind die nothwendigen Bergfesten fleissig zu verstufen und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen*. Bair. BO. 21. W. 352. — 2.) insbesondere an demjenigen Punkte eines Erbstollens (s. d.), von welchem ab der Stöllner denselben nicht weiter treiben und auf seine Stollenrechte Verzicht leisten will, eine Stufe in das Gestein einhauen: *So ein Stöllner seinen Erb-Stollen verstufen lassen, und es wird in der Teuffe innerhalb seinen verstuften Stollen-Feld Ertz gehauen, es müsste aber die Fördernüss mit Berg und Wasser in Schächten, die in dem Feld, da ein andere nach der Verstufung die Erb-Stollen-Gerechtigkeit hette, geschehen, so bleibt dem Stöllner, so verstufen lassen, das halbe Neunte*. Sch. 1., 193. *Welcher Stöllner seinen Stollen verstufen lassen, der behält biss an die Stufe seine Gerechtigkeit*. 195. *Ein aufgelassen und verstuftes Stollort mag von jedwedem aufgenommen und . . weiter getrieben werden*. Churs. St. O. 19. Br. 462. *Treibt jemand ein nicht verstuftes Stollnort weiter, so erhält er keine Gerechtigkeit, sondern das Neunte, der Stollenhieb und die nun überfahrenen Gänge bleiben dem alten Stöllner*. Doch kann jeder Stolln, welcher kein verstuftes Ort hat, wie andere unbauhaftig gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden. Meyer 111. *Wenn ein Fundgrübner, auf dessen Antrag der Stolln verstuft worden, sich den verstuften Stolln nicht besonders verleihen lässt, so ist er denselben nur durch sein Feld zu treiben berechtigt*. S. BG. §. 208. *Unverstuftes Stollen, die nicht bauhaft erhalten werden, befinden sich in demselben Verhältniss wie nicht bauhafte Zechen, welche keine*